

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus im Stadtteil Leider, Ruhlandstraße 46
Vom 21.05.1982
(veröffentlicht am 11.06.1982)

1. Benutzungsberechtigte

Die im Erdgeschoss des Anwesens Ruhlandstraße 46 gelegenen Räume werden den im Stadtteil Leider ansässigen Vereinen, Organisationen, Verbänden u. ä. für interne Veranstaltungen überlassen.

Im Bedarfsfalle stehen diese Räume auch den Vereinen, Organisationen, Verbänden u. ä. aus dem gesamten Stadtgebiet zur Verfügung.

2. Benutzungszeiten

Den Benutzern steht das Bürgerhaus täglich von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung.

3. Benutzungsvereinbarung

Jede Benutzung setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Benutzungsvereinbarung oder – in Ausnahmefällen – die mündliche Zustimmung der Stadt Aschaffenburg – Liegenschaftsamt – voraus. Anträge auf Überlassung des Bürgerhauses sind an die Stadt Aschaffenburg – Liegenschaftsamt – zu richten. Dabei ist eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

4. Benutzung der Räume

Die Räume dürfen von den Benutzern nur unmittelbar vor Beginn des vereinbarten Überlassungszeitraumes betreten werden.

Zutritt und Aufenthalt in den Räumen ist den Benutzern nur bei Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person und beim Vorliegen einer Benutzungsvereinbarung gestattet.

Die Stadt Aschaffenburg und deren Beauftragte sind berechtigt, diese Voraussetzungen nachzuprüfen.

Es ist sicherzustellen, dass andere Personen, insbesondere Nachbarn und Hausbewohner, durch die Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

Das Betreten der übrigen im Haus gelegenen Räume ist nicht gestattet.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für das Parken bestimmten Flächen abgestellt werden.

5. Versorgungsanlagen

Die Bedienung der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen ist den Benutzern untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Hausmeisters bzw. der hierfür beauftragten Personen.

6. Getränke

Zur Versorgung der Benutzer mit Getränken sind Automaten aufgestellt.

Die in der Benutzungsvereinbarung genannte Person ist dafür verantwortlich, dass das Leergut nach dem Ende der Veranstaltung an der hierfür vorgesehenen Stelle gelagert wird. Er hat ferner darüber zu wachen, dass kein Leergut außer Haus gebracht wird.

Das Mitbringen von Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

7. Haftung für Schäden und Schadenmeldung

Die Benutzung des Bürgerhauses durch die Vereine, Organisationen, Verbände u. ä. geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Aschaffenburg haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses entstehen.

Die in der Überlassungsvereinbarung genannte verantwortliche Person hat sich vor der Benutzung vom einwandfreien Zustand der Räume zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind vorher, während der Benutzung auftretende Schäden umgehend dem Hausmeister zu melden. Für nach Ende der Veranstaltung festgestellte Schäden haftet ebenfalls der letzte Benutzer, sofern nicht andere Verursacher zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Vereine, Organisationen, Verbände u. ä. haften zusammen mit der als verantwortlich benannten Person als Gesamtschuldner.

8. Hausmeister

Der Hausmeister führt über die Benutzungsstunden, Vorfälle, Beschädigungen u. ä. genaue Aufzeichnungen, die von der verantwortlichen Person abzuzeichnen sind. Die Aufzeichnungen werden am ersten Arbeitstag des folgenden Monats der Stadt Aschaffenburg – Liegenschaftsamt – vorgelegt.

9. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Aschaffenburg und deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind berechtigt, Benutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Rechtsvorschriften aus dem Bürgerhaus zu verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Stadt Aschaffenburg dem Benutzer das Betreten des Bürgerhauses untersagen bzw. ihn von künftigen Benutzungen ausschließen.